



**BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 26**

RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEZUGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	z.B. 1
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. 3
ZWINGEND	z.B. GRZ 03
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 04
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 04
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	ZW
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	9
GESCHLOSSENE BAUWEISE	9
ABWEICHENDE BAUWEISEN ( § 22 Abs. 4 BNVO)	RH
REIHENHÄUSER	RH
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
VERSORGUNGSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGa BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEBÖRENDER FLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	

**BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 26**

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Amt für Stadtentwicklung  
 Langenhorn 26, Stadtkarte Nr. 1  
 2009 10 10

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 17. März 1969

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhm und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 479) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1 : 1000

**Freie und Hansestadt Hamburg**

**BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 26**

AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGSVERORDNUNG VOM 23. JUNI 1965 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 432

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Langenhorn 26**

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 26 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Foorthkamp — Ostgrenze des Flurstücks 402 der Gemarkung Langenhorn — Dieckmühlenweg — Wulffsblöcken — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2910, Ostgrenze des Flurstücks 2911 der Gemarkung Langenhorn — Wulffsgrund — Ostgrenzen der Flurstücke 4391, 4392, 5350 und 5345, Südgrenzen der Flurstücke 5340, 4394, 5327 und 5326 der Gemarkung Langenhorn — Wördenmoorweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35**

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35 für den Geltungsbereich Bauernweide — Nordgrenzen der Flurstücke 3714, 3544, 3555, 3545, 3610, 3543, 1446, in südlicher Richtung über die Flurstücke 1446, 1447, 1448 und 2788, in westlicher Richtung über die Flurstücke 2788, 1419, 1421, 1426 und 1428 der Gemarkung Fischbeck bis zur Bauernweide (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat